
Kennzeichnungspflichten (Umweltkennzeichnung) von Verpackungen

Inhalt

- 🌀 Deutschland
- 🌀 Italien
- 🌀 Frankreich
- 🌀 Bulgarien
- 🌀 Portugal / Slowenien
- 🌀 Keine einheitliche Lösung in Europa – ein Lösungsansatz

Deutschland



[Der grüne Punkt – Bild: Wikipedia]

Das Zeichen „Der Grüne Punkt“ war früher zur Kennzeichnung von Verpackungen als Pflicht-Kennzeichnung in der Verpackungsverordnung vorgegeben. Aber bereits mit der 5. Novelle der Verpackungsverordnung wurde die Pflicht hierzu abgeschafft; also bereits ab dem Jahr 2008. Es besteht hierzu also keine Pflicht mehr.

Wer aber das Zeichen nutzt, muss gegenüber der DSD GmbH einen Zeichennutzungsvertrag abschließen und jährlich hierfür ein Entgelt entrichten. Übrigens: die Kennung mit dem Zeichen „grüner Punkt“ ist in Europa nur noch in Zypern und Spanien Pflicht.

Beliebt sind darüber hinaus auch weitere Kennzeichnungen von Verpackungen wie z. B.



Diese Kennzeichnungen sind „freiwilliger“ Natur bzw. erst dann verpflichtend, wenn der Hersteller mit dem jeweiligen Entsorgungsdienstleister eine Anbringung auf der Verpackung vereinbart hat; erst dann besteht hier auf Basis des Vertrages heraus eine Pflicht zur Anbringung des Zeichens; oft auch in Form eines Nutzungsrechtes umgesetzt.

Das Verpackungsgesetz gibt ausschließlich im „§ 6 Kennzeichnung zur Identifizierung des Verpackungsmaterials“ einen Hinweis zu einer Kennzeichnung. Es geht hier darum, dass Material zu erkennen, woraus es hergestellt ist. Es handelt sich hierbei um eine „Kann-Vorschrift“, die u. E. aber sehr sinnvoll ist.

Die Kennzeichnung ist in der ANLAGE 5 des Verpackungsgesetzes konkret vorgegeben. Die Abkürzungen und Nummern dürfen allerdings nicht verändert werden. Auszug:

Stoff	Abkürzung	Nummer
Polyethylenterephthalat	PET	1
Poypropylen	PP	5
Wellpappe	PAP	20
...

Die o.g. Abkürzungen/Nummern werden häufig mit Pfeilen im Dreieck dargestellt und sollen damit das Recycling beschreiben; im Folgenden Recycling-Code genannt:

Beispiel:



Nach der „**Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle**“ muss sich die Kennzeichnung auf der Verpackung oder auf dem Etikett angebracht und deutlich sichtbar und gut lesbar sein.

Fazit Deutschland:

- 🔄 **keine** Kennzeichnungspflicht für Verpackungen (weder für B2C, noch für B2C Verpackungen)
- 🔄 Materialkennzeichnung aber sinnvoll

Italien

In Italien gibt es eine **Kennzeichnungspflicht** (Umweltkennzeichnung) für alle Verpackungen; egal über B2B oder B2C. Diese gilt ab dem

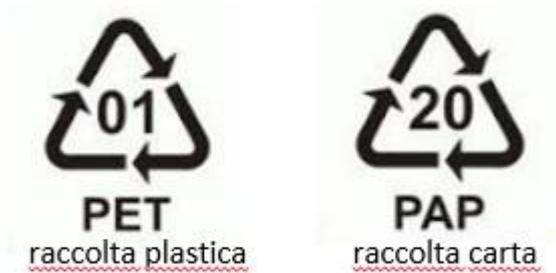
1. Januar 2023

Ab diesem Tage müssen alle in Verkehr gebrachten Verpackungen mit der o.g. Abkürzung und Nummer versehen werden. Vorräte können auch nach dem Stichtag noch vertrieben werden.

Zusätzlich müssen alle Verpackungen, die für den Endverbraucher (Verbraucher) bestimmt sind, mit einem Hinweis in italienischer Sprache zum Entsorgungsweg gekennzeichnet werden. Hierzu hat die CONAI (Zusammenschluss von Verpackungsherstellern) folgenden Vorschlag erarbeitet:

„Raccolta differenziata. Verifica le disposizioni del tuo Comune“
[frei übersetzt: Getrennte Sammlung. Prüfen Sie die Vorschriften Ihrer Gemeinde]

Oder eine Kombination mit der Materialkennung:



Übersetzung

[Kunststoffsammlung]

[Papiersammlung]

Im Leitfaden der CONAI wird im Zusammenhang mit dem anzubringenden Entsorgungshinweis der Verbraucher begrifflich definiert und zwar als eine „eine natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die nicht ihrer unternehmerischen, gewerblichen, handwerklichen oder freiberuflichen Tätigkeit zugerechnet werden können...“

Damit entfällt die Angabe des Entsorgungsweges für Verpackungen, die für Unternehmen bestimmt sind.

Fazit für Italien:

- 🔄 **Materialkennzeichnung** ist eine **Pflicht**angabe für alle Verpackungen
- 🔄 Verpackungen, die für den Verbraucher (also den **privaten Haushalt**) bestimmt sind, sind zusätzlich mit einem **Entsorgungshinweis** zu versehen

Hinweis:

Alle manuell trennbaren Komponenten der Verpackung müssen gezeichnet sein.

Frankreich



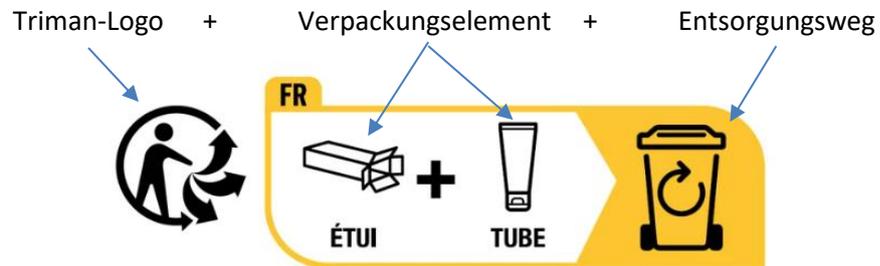
In Frankreich gibt es die Pflicht, dass sog. „Triman“-Logo auf Verpackungen anzubringen. Hierzu wurde die neue Kennzeichnungspflicht ab dem 1. Januar 2022 eingeführt. Hiernach müssen alle Haushaltsverpackungen ab dem

9. September 2022

mit dem Triman-Logo versehen und mit einer Sortieranleitung abgedruckt sein. Verpackungen, die vor dem 9. September 2022 hergestellt wurden, können noch bis zum 9. März 2023 vertrieben werden.

Das Triman-Logo mit Sortieranleitung gilt **für alle Haushaltsverpackungen** (Ausnahme: Getränkeverpackungen aus Glas). Verpackungen, die an das Gewerbe geliefert werden, sind nicht betroffen.

Die Kennzeichnung besteht aus drei Bestandteilen:



[Quelle Bild: ecosistant.eu]; „FR“ sowie die französische Bezeichnung ist keine Pflichtangabe.

Bulgarien

Auch in Bulgarien gilt eine Kennzeichnungspflicht. Diese sieht u.a. vor, dass eine Materialkennzeichnung vorzunehmen ist und zwar in Verbindung mit dem Möbiuskreis oder auch das Dreieck mit den Pfeilen (Hinweis auf das Recycling; siehe oben).

Außerdem muss der sog. „Tidyman“ abgedruckt werden:



Portugal / Slowenien

Auch Portugal und Slowenien planen Sortiervorschriften auf Verpackungen verbindlich vorzuschreiben. Allerdings sind uns hierzu noch keine Einzelheiten bekannt.

Keine einheitliche Lösung in Europa – ein Lösungsansatz

Leider gibt es unterschiedliche Entwicklungen in den einzelnen Ländern. Schnell geht hier der Überblick verloren und aus Gründen der „Vorsorge“ schnell mal alle bekannten Symbole abzdrukken, ist auch nicht zielführend; anbei ein Muster für ein schlechtes Beispiel:



Quelle: Abbildung auf Produktverpackungen 05/2022

Hier wird das Ziel, dem Verbraucher einen Entsorgungshinweis zu geben, nicht erreicht. Vielmehr verwirren die zahlreichen Symbole auf dem Etikett.

Lösungsansatz für B2B:

Verpackungskennzeichnung mindestens mit dem Recycling-Code:



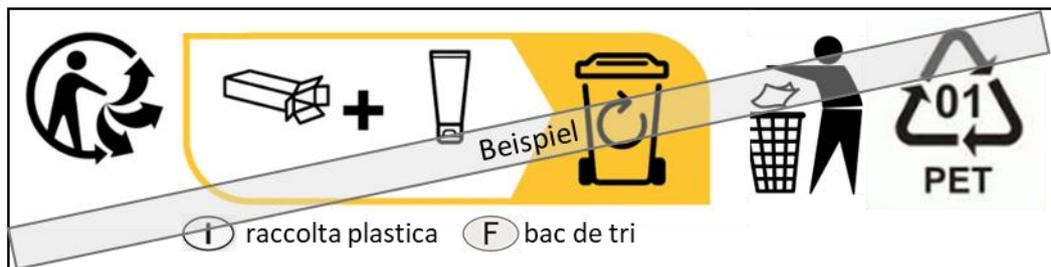
Lösungsansatz für B2C:

Also für Verpackungen, die den privaten Haushalt erreichen. Hier könnte der Recycling-Code mit dem Tidyman-Symbol erweitert werden:



und dann mit einer ergänzenden länderspezifischen oder länderübergreifenden Lösung. Hier muss vorher geklärt werden, für welche Länder die Verpackung benötigt wird.

Beispiel für mehrere europäische Länder:



[Abbildung als Beispiel – als Grundlage für eine Design-Idee]

Juni 2022



JSBeratung Jan Söllig
Jan Söllig
Fasanenweg 16
D-91220 Schnaittach
Tel.: 09153/9703043
Handy: 0152/32711673
E-Mail: jan.soellig@jsberatung.com
Web: www.JSBeratung.com

Hinweis: Oben genannte Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Alle Angaben erfolgen aber dennoch ohne Gewähr. Druckfehler und Irrtümer vorbehalten. Die Ausführungen können nicht als Vorlage für eine unternehmerische Entscheidung dienen.